

Finanzordnung

§ 1 Grundlagen der Finanzwirtschaft

1.

Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Haushaltsplan (HP). Der Entwurf des Haushaltsplanes ist vom Finanzbeauftragten in Verbindung mit den Mitgliedern des Vorstandes aufzustellen. Der Finanzbeauftragte legt den Entwurf dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

2.

Der HP ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Die Einnahmen sind nach Einnahmestellen, die Ausgaben nach Ausgabenstellen zu gliedern.

Rücklagen nach § 5 Abs. 2 dieser Finanzordnung sind gesondert auszuweisen. In Anlehnung an das geltende Steuerrecht ist die Gliederung der Einnahmen-/Ausgabestellen wie folgt vorzunehmen:

- I. Nach ideeller Tätigkeit (satzungsgemäße Einnahmen/Ausgaben)
- II. Vermögensverwaltung
- III. Zweckbetrieb nach § 65 Nr. 1 i. V. mit § 67a Abs. 1 AO
- IV. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.**

Der Finanzbeauftragte hat einen Rahmenplan zu erstellen, in dem die Einnahmen- und Ausgabenstellen definiert sind. **Im Rahmenplan sind ebenfalls die Abteilungen des Karate-Do Haldensleben e.V. zu definieren und die Art und Weise, wie die einzelnen Buchungen, bezogen auf die Abteilungen, behandelt werden sowie die Berechnung des entsprechenden Verteilerschlüssels. In einer Anlage ist der jeweils aktuelle Verteilerschlüssel zu berechnen.**

Der HP muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Ferner müssen die Ist-Zahlen mit den Ansätzen des Vorjahres verzeichnet sein. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden. Auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden (Verrechnungsverbot). Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken gemäß dem Einnahmenstellen-/Ausgabenstellen-Rahmenplan getrennt zu veranschlagen. Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, daß sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden.

§ 2 Übergangswirtschaft

Liegt bei Beginn des Rechnungsjahres kein rechtswirksamer HP vor, ist der Finanzbeauftragte befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel, die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu leisten. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

§ 3 Ausführung des HP

1. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem Finanzbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Die Mittel sind so zu verwalten, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Durch den HP wird der Finanzbeauftragte zur Leistung von Ausgaben zu den im HP bezeichneten Zwecken und bis zur jeweils vorgesehenen Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ansätze sind grundsätzlich zweckgebunden. Haushaltsüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt. Im einzelnen können über- und außerplanmäßige Ausgaben genehmigt werden:

- bis zu 10% durch den Vorsitzenden
- bis zu 15% durch den Vorsitzenden und Finanzbeauftragten
- bis zu 20% durch den Vorstand.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 20 % bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Mitgliedern, die an Lehrgängen, Veranstaltungen der Fachverbände oder an ähnlichen Maßnahmen im Sinne der Satzung des Karate-Do Haldensleben e. V. teilnehmen und zu diesem Zweck ihr Privat-Kfz benutzen, kann auf Antrag ein Fahrkostenzuschuß gewährt werden: pro Maßnahme im Radius von 200 km 1x Hinfahrt und 1x Rückfahrt mit 0,22 Euro pro km. Der darüber hinausgehende Anteil ist selbst zu finanzieren.

Ein genereller Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht jedoch nicht. Der Finanzbeauftragte ist verpflichtet, bei diesen Kostenerstattungen Rücksicht auf die jeweilige Haushaltslage zu nehmen.

§ 4 Zahlungsverkehr

Grundsätzlich sind sämtliche Zahlungsmodalitäten mit dem Finanzbeauftragten abzustimmen. Im Zweifelsfall bzw. bei auftretenden Unklarheiten ist der Finanzbeauftragte verpflichtet, eine Abstimmung mit dem Vorsitzenden herbeizuführen.

1.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Shotokan-Karate-Do Verein Haldensleben e.V. erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Entstehen Bareinnahmen, sind diese unverzüglich auf das Bankkonto einzuzahlen. Unbeschadet der Verpflichtung zur unverzüglichen Einzahlung sind diese bis spätestens 31. Dezember des Entstehungsjahres auf das Bankkonto einzuzahlen.

Sämtliche eingehenden Rechnungen sind dem Finanzbeauftragten oder dessen benannten Vertreter unverzüglich zur Prüfung und Anweisung vorzulegen. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten. Auszahlungen über das Bankkonto dürfen nur von den Verfügungsberechtigten vorgenommen werden. Die Verfügungsberechtigten werden vom Vorstand bestimmt.

Die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs obliegt der Aufsicht des Finanzbeauftragten. Die Geschäftsvorfälle sind nach den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) vollständig zu erfassen. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Über jeden Geschäftsvorfall muß ein Beleg vorhanden sein. Es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.

Sämtliche eingehenden Rechnungen sind dem Finanzbeauftragten oder dessen benannten Vertreter unverzüglich zur Prüfung und Anweisung vorzulegen. Entstehen einem Mitglied im Auftrage des Vereins Kosten, muss es für diese innerhalb von vier Wochen nach deren Entstehung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, unter Überlassung der Originalbelege, die Kostenerstattung beantragen. Hierzu ist möglichst das entsprechende Formular vollständig auszufüllen oder zumindest eine Aufstellung, die dem Formular entspricht, einzureichen. Können für bestimmte Kosten, wenn bei den entsprechenden Geschäftsvorfällen üblicherweise kein Beleg ausgestellt wird oder werden kann, keine Belege vorgelegt werden, so gilt die entsprechende Aufstellung des Mitgliedes als eigentlicher Beleg.

Ein genereller Anspruch auf Kostenerstattung besteht jedoch nicht.

2.

a) Alle ordentlichen Mitglieder sind gemäß der Satzung des Karate-Do Haldensleben e.V. zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beiträge an den Karate-Do Haldensleben e.V. sind einmal jährlich im voraus in der Weise zu entrichten, daß die Beiträge für das darauffolgende Jahr bis zum 01.10. des laufenden Jahres fällig und zahlbar sind. Alle Beitragszahlungen erfolgen grundsätzlich unbar per Überweisung oder Dauerauftrag auf das Bankkonto des Karate-Do Verein Haldensleben e.V.

b) Für Neumitglieder besteht folgende Regelung: Die Beitragspflicht entsteht mit dem Datum der Abgabe der Beitrittserklärung. Bei erstmaliger Mitgliedschaft im Karate-Do Haldensleben e.v. ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung der anteilige Beitrag für das laufende Jahr fällig und zahlbar. Das Neumitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung beim Verein die Mitgliedschaft widerrufen. Ebenso hat der Verein innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung - in Anlehnung an § 6 Abs. 5 der Vereinssatzung - die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zu widerrufen. In beiden Fällen werden die gesamten bereits gezahlten Beiträge, zurückerstattet. Beitragsrückerstattungen sind in allen anderen Fällen gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung grundsätzlich ausgeschlossen! In der Beitrittserklärung ist das vorstehende Sonderkündigungsrecht aufzunehmen.

Der Beitrag für das darauffolgende Kalenderjahr ist, sofern der Beitritt vor dem 31.08. des laufenden Jahres erfolgte, am 01.10. des laufenden Jahres fällig. Erfolgte der Beitritt nach dem 31.08. des laufenden Jahres, so ist der Beitrag für das darauffolgende Jahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu entrichten. Die Regelungen nach § 4 Abs. 2 b) beziehen sich ausschließlich auf die Neumitgliedschaft. Für die termingerechte Überweisung des Beitrages ist der Eingang auf dem Girokonto des Karate-Do Haldensleben e.V. maßgeblich. Kommt das

Mitglied mit der Zahlung des Beitrages um mehr als 14 Tage in Verzug, wird eine schriftliche Mahnung erteilt, mit der eine vierzehntägige Zahlungsfrist zu setzen ist. Die Mahnung muß außerdem den Hinweis enthalten, daß gemäß § 6 Abs. 8 der Vereinssatzung die Rechte aus der Mitgliedschaft - insbesondere die Trainingsteilnahme ruhen, bis die fälligen Beiträge geleistet wurden. Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Alle Zahlungen an den Karate-Do Haldensleben e. V. werden auf die jeweilige Schuld angerechnet. Monatliche Mitgliedsbeiträge sind:

- Mitglieder unter 14 Jahren: 3,00 Euro
- Mitglieder über 14 Jahre ohne Einkommen: 7,00 Euro
- Mitglieder über 14 Jahre mit Einkommen: 10,00 Euro.

§ 5 Rechnungslegung

1. Allgemeines

Der Finanzbeauftragte hat am Jahresende den Saldo des Bankkontos festzustellen, die Bücher abzuschließen und eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Das Vermögen des Vereins ist in einem Anlagenverzeichnis zu erfassen, das jährlich per Stichtag 31.12. zu aktualisieren ist. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Zufluß-Abfluß-Prinzip i.S.d. § 11 EStG zu erfassen. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr gehörenden Zeitraum beziehen, sind rechnungsgemäß abzugrenzen.

2. Rücklagenbildung

Entsteht ein Jahresüberschuß, so ist dieser für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke unverzüglich zu verwenden. Der Vorstand hat einen entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Bildung von Rücklagen ist ausschließlich in folgenden Fällen zulässig:

- a) Betriebsmittelrücklage für periodische wiederkehrende Ausgaben. Die Mittel sind spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres zu verwenden. (§ 58 Abs. 6, AEAO Nr. 6) Die Bildung einer Betriebsmittelrücklage darf nicht willkürlich erfolgen. Die periodisch wiederkehrenden Aufwendungen müssen konkret benannt und mit ihrer voraussichtlichen Höhe bezeichnet werden.
- b) Projektgebundene Rücklagen, um Veranstaltungen im Sinne der Satzung des Shotokan-Karate-Do Verein Haldensleben e.V. durchführen zu können. Bemessungsgrundlage für projektgebundene Rücklagen ist die zu erwartenden Aufwendungen, die genau bezeichnet sein müssen, abzüglich der zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel. Die dafür zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel müssen sich aus der realistischen Haushaltsplanung ergeben. Ferner müssen diese Veranstaltungen konkret benannt sein. Darüber hinaus müssen zeitlich konkrete Vorstellungen über die Realisierung bestehen. (§ 58 Nr. 6 AO, AEAO Nr. 8 zu §55 AO, Nr. 9 zu § 58 AO) Die Bildung von freien Rücklagen sowie die Bildung langfristiger Rücklagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Prüfungswesen

Zur Rechnungsprüfung werden, gemäß der Satzung des Karate-Do Haldensleben e.V., Prüfer gewählt. Diese Prüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Die Prüfer sind verpflichtet, den Jahresabschluß mit allen dazugehörigen Anlagen einschließlich die Verwendung eines etwaigen Überschusses nach § 5 Abs. 2 dieser Finanzordnung zu prüfen, bevor dieser der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Prüfer haben festzustellen, ob

- der HP eingehalten wurde,
- die Einnahme- und Ausgabebelege vollständig und rechnerisch richtig sind,
- alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und Ausgaben zweckentsprechend erfolgt sind.

Den Prüfern obliegt ferner

- die regelmäßige Überprüfung des Bankkontos
- die Überprüfung des Inventars.

Zur Durchführung der aufgeführten Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in das Konto sowie sämtliche Belege zu gewähren. Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand hat den Jahresabschluß - bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nebst Anlagenverzeichnis (Inventar) - sowie, im Falle eines Jahresüberschusses, einen Beschluß zur Verwendung des Jahresüberschusses gemäß § 5 Abs. 2 dieser Finanzordnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung erteilt nach der Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses sowie nach Beschlußfassung über die Verwendung des Überschusses gemäß § 5 Abs. 2 dieser Finanzordnung dem Vorstand die Entlastung durch Beschluß.

§ 7 Weitere Aufgaben des Finanzbeauftragten

Unbeschadet der vorangegangenen Vorschriften ist der Finanzbeauftragte für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des HP und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung der wirtschaftlichen Grundsätze. Der Finanzbeauftragte ist weiterhin für die Führung der Mitgliederkartei verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, daß diese stets dem aktuellen Stand entspricht.

§ 8 Inkrafttreten der Finanzordnung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 18.08.2000 in Kraft

Bankverbindung:
Konto 300 2560 410

BLZ 810 631 98
Haldensleber Bank - Raiffeisenbank eG, Haldensleben
Shotokan-Karate-Do Verein Haldensleben e.V.
Steuernummer 105/143/00173